

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Norbert Kleinwächter, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Martin Hess, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Rentenüberleitung würdig abschließen – Fondslösungen mit Einmalzahlungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei der in den 90iger Jahren erfolgten Ost-West-Rentenüberleitung mit dem Rentenüberleitungsgesetz und dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz ist es zu Überführungslücken gekommen. Die im differenzierten Alterssicherungssystem der DDR enthaltenen spezifischen Regelungen für die verschiedenen Berufsgruppen wurden nur teilweise adäquat umgesetzt. Nach dem Auslaufen von Übergangsregelungen ergeben sich deshalb erhebliche Unterschiede je nach Rentenbeginn.

Mit dem sog. Härtefallfonds sollten unter anderem Härten im Zusammenhang mit der Ost-West-Rentenüberleitung abgefedert werden.¹ Nach langen Diskussionen wurde im Bundeskabinett am 18. November 2022 beschlossen, eine „Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ zu errichten.² Anspruchsberechtigt für diesen mit 500 Millionen Euro ausgestatteten Härtefallfonds sind jedoch nur bedürftige Rentner die eine Rente auf dem Niveau in der Nähe der Grundsicherung (Zahlbetrag in Höhe von 830 Euro per Januar 2021) beziehen. Die Leistungen dieses Härtefallfonds sind auch auf 2.500 Euro je Berechtigten beschränkt. In den Bundesländern, die dem Härtefallfonds freiwillig beitreten, kann sich der Betrag auf 5.000 Euro verdoppeln.^{3 4 5}

Diese Lösung mildert zwar Härten ab, ist aber dennoch unzureichend, sowohl hinsichtlich der Höhe der Einmalzahlungen als auch der engen Zugangsvoraussetzungen. Eine

¹ BMAS Pressemitteilung vom 18.11.2022 www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/haertefallfonds.html

² DRV-KBS, Stiftung Härtefallfonds www.deutsche-rentenversicherung.de/KnappschaftBahnSee/DE/Aktuelles/Meldungen/2023/haertefallfonds/haertefallfonds_node.html

³ vgl. Bundesregierung, Härtefallfonds www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/haertefallfondsantraege-verfuegbar-2144092

⁴ vgl. BMAS Pressemitteilung vom 17.01.2023 www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/haertefallfonds-antragsverfahren-startet-bald.html

⁵ vgl. Stiftung Härtefallfonds, Informationen für Personen aus der Ost-West-Rentenüberleitung www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Haertefallfonds/informationen-personen-ost-west-rentenueberleitung.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Vielzahl von groben Unbilligkeiten im Rentenüberleitungsprozess wird dadurch nicht angemessen ausgeglichen. Um die Rentenüberleitung würdig abzuschließen ist eine ergänzende Fondslösung erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den bestehenden „Härtefallfonds“ der „Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ unverzüglich mit Haushaltsmitteln des Bundes um bis zu 500 Millionen Euro auf den ursprünglich vorgesehenen Betrag von 1 Milliarde Euro aufzustocken und die pauschale Einmalzahlung pro Berechtigten von 2.500 Euro auf 5.000 Euro zu erhöhen;
2. bis zum 3. Oktober 2023 einen Gesetzentwurf für eine außerhalb des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch angesiedelte weitere Fondslösung („Fairnessfonds“) vorzulegen, mit der die Härtefälle des Rentenüberleitungsprozesses – unabhängig von einer Bedürftigkeit im Sinne einer Rente in der Nähe der Grundsicherung – begünstigt werden;
3. im Rahmen der Fondslösung („Fairnessfonds“) den Betroffenen pauschalisierte Einmalzahlungen in angemessener Höhe zu gewähren. Bei der Bemessung der Einmalzahlungen soll – soweit dies möglich ist – an die zurückgelegte Betriebszugehörigkeit angeknüpft werden, und in diesem Fall je Jahr ein Betrag in Höhe von mindestens 400 Euro zu gewähren;
4. die gewährten Einmalzahlungen bei den Empfängern steuer- und sozialversicherungsfrei zu stellen und soweit die Empfänger Sozialleistungen wie SGB XII-Leistungen beziehen, auch dort anrechnungsfrei zu stellen;
5. den „Fairnessfonds“ ausschließlich durch den Bund aus vorhandenen Steuermitteln zu finanzieren;
6. für die Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR, die nach ihrer Übersiedlung rentenrechtlich nach dem Fremdrentengesetz eingegliedert worden waren, eine Rückkehr zur Bewertung nach dem Fremdrentengesetz für die in der DDR zurückgelegten Rentenzeiten zu ermöglichen und dazu eine entsprechende gesetzliche Regelung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu verankern.

Berlin, den 17. April 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1. Aufstockung des bestehenden Härtefallfonds aus Bundesmitteln

Für den Härtefallfonds waren aus Bundesmitteln ursprünglich 1 Milliarde Euro vorgesehen.⁶ Zusätzlich sollten die Bundesländer eine weitere Milliarde bereitstellen⁷. Im beschlossenen Bundeshaushalt 2022 wurden dann jedoch nur noch 500 Millionen Euro eingestellt⁸; weitere Gelder für den Härtefallfonds sollen von den Bundesländern lediglich auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden⁹. Es zeichnet sich ab, dass trotz einer Kostenbeteiligung eines Teils der Bundesländer am Härtefallfonds, der gesamte Länderanteil unter 500 Millionen Euro bleiben wird.

Soweit das jeweilige Bundesland in dem der Betroffene wohnt, Zahlungen an den Härtefallfonds leistet¹⁰ können die vorgesehenen Einmalzahlungen in Höhe von 2.500 Euro auf 5.000 Euro aufgestockt werden. Aufgrund dieser Ausgestaltung ist es denkbar, dass Betroffene mit ähnlicher Erwerbsbiografie je nach ihrem konkreten Wohnort unterschiedlich behandelt werden¹¹. Diese Ungleichbehandlung ist eine nicht hinzunehmende Gerechtigkeitslücke.

Vor dem Hintergrund, dass die Betroffenen bereits sehr betagt sind, ist hier eine schnelle und pragmatische Lösung erforderlich: Der Bund muss den bislang fehlenden Länderanteil von bis zu 500 Millionen Euro aufstocken, damit an jeden Berechtigten 5.000 Euro ausgezahlt werden können.

Die Erhöhung der Härtefallfonds-Einmalzahlung auf 5.000 Euro soll neben den Geschädigten der Ost-West-Rentenüberleitung selbstverständlich auch für die Spätaussiedler und jüdischen Kontingentflüchtlinge gelten.

Zu II.2. Auflegung eines „Fairnessfonds“

Über 30 Jahre nach der Wende sind die betroffenen ehemaligen DDR-Bürger zumeist berentet und teilweise sehr betagt. Die Rentenüberleitung – soweit sie mit dem Verlust von Zusagen zu Renten bzw. Versorgungen verbunden war – wird von den ostdeutschen Bürgern als „westdeutsche“ und willkürliche Rentenüberleitung wahrgenommen. Die Überführung der ostdeutschen Rentenbiografien in das System des SGB VI hat zu Überführungslücken geführt etwa beispielsweise für

- die Bergleute in der Braunkohleveredlung
- die Reichsbahner
- die Postbeschäftigten
- die Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens
- Ballettangehörige
- Angehörige der „Intelligenz“ (Wissenschaftler, Hochschullehrer, Ärzte, Ingenieure, Lehrer und Künstler)
- die in der DDR geschiedenen Frauen

Es erscheint als ein Gebot der Fairness, jetzt zeitnah eine Lösung zu schaffen, die den noch lebenden Bürgern die zu DDR-Zeiten gemachten Rentenzusagen in adäquater Form einlöst, ohne dass dabei eine Bedürftigkeit auf unterstem Sozialhilfeniveau zur Voraussetzung gemacht wird.

Zu II.3. Ausgestaltung als Einmalzahlungen

Weil die Zeit für ausdifferenzierter Rentenlösungen für jede einzelne der Betroffenen Gruppen nicht mehr vorhanden ist, erscheint eine Lösung über pauschalisierte Einmalzahlungen geeignet, erforderlich und politisch wünschenswert.

Bei der Bestimmung der Höhe der Leistungen ist die Anknüpfung an die Betriebszugehörigkeit bzw. Dienst- oder auch Ehezeiten sachgerecht. Mithilfe von Urkunden, beispielsweise auch mit dem „SV-Buch“, können diese

⁶ vgl. Entwurf zum Bundeshaushaltsgesetz 2022, Kapitel 1110, Titel 685 02, BT-Drs.19/31500

⁷ vgl. BVA, Mitteilung des Bundesbeauftragten für Aussiedlerfragen vom 23.06.2021 www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Meldung_23_Juni_2021.html

⁸ Haushaltsgesetz 2022, Kapitel 1110, Titel 685 02 www.bundeshaushalt.de/static/daten/2022/soll/BHH%202022%20gesamt.pdf#Page=1576

⁹ vgl. BT-Drs.20/5168, Frage und Antwort zu 1

¹⁰ vgl. Stiftung Härtefallfonds, Informationen für Personen aus der Ost-West-Rentenüberleitung www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Haertefallfonds/informationen-personen-ost-west-rentenueberleitung.pdf?__blob=publicationFile&v=6

¹¹ vgl. BT-Drs.20/5168, Vorbemerkung der Fragesteller

ggf. auch trotz des Zeitablaufs glaubhaft gemacht werden. Diverse Regelungen im DDR-Rentenrecht waren zudem mit einer entsprechenden dienstzeitbezogenen Verknüpfung versehen, so etwa beim „besonderen Steigerungsbetrag“. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Einmalzahlungen soll der Bezug einer Altersrente bzw. dauerhaften Erwerbsminderungsrente sein.

Zu II.4. Anrechnungsfreiheit in der Grundsicherung

Um mit den Einmalzahlungen bei den Rentnern auch eine Befriedung herbeizuführen, sind die Zahlungen von der Einkommensteuer sowie der Beitragspflicht für Kranken- und Pflegeversicherung freizustellen. Um zugleich Altersarmut zu bekämpfen, ist auch eine Anrechnungsfreiheit bei der Grundsicherung im Alter und anderen Sozialleistungen wie Wohngeld tunlich, denn nur bei einer Anrechnungsfreiheit können die Betroffenen auch über die Geldleistungen effektiv verfügen. Ein effektiv freiverfügbarer Mehrbetrag ist beispielsweise bei der „Mütterrente II“ und gleichzeitigem Grundsicherungsbezug nicht gegeben¹²; dieses wird regelmäßig von den betroffenen Müttern und Angehörigen als Unrecht wahrgenommen.

Zu II.5. Finanzierung aus Haushaltsmitteln des Bundes

Der Bund hat nach Art. 74 Abs.1 Nr. 12 des Grundgesetzes¹³ für die Sozialversicherung die konkurrierende Gesetzgebung und von seiner Gesetzgebungskonkurrenz dann auch im Renten-Überleitungsgesetz¹⁴, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberleitungsgesetz¹⁵ bzw. dem Sechsten Sozialgesetzbuch¹⁶ Gebrauch gemacht.

Insoweit sind Rentensachen und damit auch die Finanzierungsverantwortung grundsätzlich Sache des Bundes und nicht der Länder. Da es sich bei dem „Fairnessfonds“ auch um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Folge der deutschen Einheit und der Rentenüberleitung handelt, sind die Kosten auch aus Steuermitteln zu finanzieren. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufsetzung des Härtefallfonds haben gezeigt, dass die finanzielle Einbeziehung der Länder aufgrund der fehlenden Bereitschaft zur Mitfinanzierung nicht ohne weiteres möglich ist¹⁷. Angesichts des hohen Alters der Betroffenen besteht auch keine Zeit mehr für eine entsprechende Verhandlungslösung zwischen Bund und Ländern.

Zu II.6. Sonderlösung für DDR-Flüchtlinge

Im Interesse eines gesellschaftsübergreifenden Rechtsfriedens ist über 30 Jahre nach der Wende auch eine Lösung für die ehemaligen DDR-Flüchtlinge geboten. Es ergibt sich ein Sachzusammenhang, da es jeweils um die Bewertung der DDR-Rentenzeiten geht. Es ist mit Blick auf den Vertrauensschutz eine Rückkehr zu der seinerzeit durch Feststellungsbescheide zugebilligten Rentenberechnung nach dem Fremdrentengesetz¹⁸ geboten. Dem stehen auch keine rechtlichen Hindernisse entgegen, vgl. Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 29. Juli 2019 (WD 6–3000–099/19) am Ende¹⁹.

¹² BMAS, Fragen zur Mütterrente www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Gesetzliche-Rentenversicherung/Fragen-und-Antworten-Muetterrente/faq-muetterrente.html

¹³ vgl. www.gesetze-im-internet.de/gg/art_74.html

¹⁴ vgl. www.gesetze-im-internet.de/r_g/

¹⁵ vgl. www.gesetze-im-internet.de/aa_g/

¹⁶ vgl. www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/

¹⁷ vgl. BT-Drs.20/5168

¹⁸ vgl. www.gesetze-im-internet.de/frg/

¹⁹ vgl. www.bundestag.de/resource/blob/657826/87ec4b1aa4bec6f2f52c604553ac0787/WD-6-099-19-pdf-data.pdf

